

STRAFFE DIE JUGEND

Was bringt die neue JGG?

STRAFE FÜR DIE JUGEND: Unser Titel möchte zu einer kritischen Auseinandersetzung anstiften, wie sie auf dem Jugendgerichtstag Ende September 1992 in Regensburg geführt werden könnte. Die Beiträge sind bewußt thesenförmig gestaltet. Aktueller rechts- und kriminalpolitischer Ausgangspunkt ist, daß die Jugendhilfe mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz als Teil des Sozialgesetzbuches eine umfassende Reform erfahren hat, während das Jugendstrafrecht durch das 1. JGG ÄndG 1990 nur punktuell zur Absicherung einzelner Reformschritte der Praxis geändert worden ist. Zentralere Reformen stehen aus. Immerhin hat der Gesetzgeber einen Katalog regelungsbedürftiger Problembereiche erstellt, der u.a. den Erziehungsgedanken, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Gefahr der Überbetretung, Straftaxendenken und Aufschaukelungstendenzen in der Sanktionspraxis, die Voraussetzungen für die Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen, die Berücksichtigung frauenspezifischer Belange in der Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Rechtsfolgen, die vollständige Einbeziehung Heranwachsender sowie die Stellung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nennt.

Seit September 1991 liegt außerdem der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vor, der »die Spannungsbogen kriminalpolitischer und finanzpolitischer Vorstellungen stehenden Forderungen in ein angemessenes Verhältnis bringen und vor allem prüfen will, inwieweit gegebenenfalls ohne eine unverträgliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges gleichwohl besser Rechnung getragen werden kann«. Zeitpunkt und Regelungsinhalt des Entwurfs sprechen dafür, daß der

Gesetzgeber der drohenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Vollstreckung von Jugendstrafe durch das Bundesverfassungsgericht gerade noch zuvorkommen möchte. Dann aber gehört das vorgeschlagene Gesetz eher zur Kategorie der »Panik« und – weil die wenigen echten Fortschritte durch Übergangsbestimmungen in ferne Zukunft gerückt werden – »Alibi-Gesetzgebung«.

Der Entwurf trägt eine deutlich andere kriminalpolitische Handschrift als das 1. JGG ÄndG 1990, das ausgehend von neueren, empirisch gesicherten Erkenntnissen der kriminologischen Sanktionsforschung für informelle statt formelle Erledigung, für neue ambulante Alternativen anstelle traditioneller freiheitsentziehender Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafe und insgesamt für einen humaneren und – gemessen an der Rückfallwahrscheinlichkeit – dennoch effektiveren Umgang mit Jugendkriminalität und jungen straffällig gewordenen Menschen eintritt. Deutlich wird die Gefahr, daß Reformansätze innerhalb des Jugendstrafvollzugs-, des Jugendstraf- und des Jugendhilferechts jeweils nur isoliert und damit ohne übergreifendes Gesamtkonzept verwirklicht werden.

Vor diesem Hintergrund fordert die Arbeiterwohlfahrt eine Gesamtreform der Hilfen und Sanktionen für straffällige Jugendliche und Heranwachsende. *Bernd Maelicke* berichtet über konkrete Vorschläge, die in eine strikte Trennung von Jugend- und Sozialhilfe einerseits und Justiz ohne Erziehungsanspruch, aber mit dem Ziel der Normverdeutlichung andererseits einmünden. Die Jugendgerichtshilfe würde völlig aus dem System der Jugendkriminalrechtspflege herausgenommen, im KJHG dagegen eine neue und erweiterte Jugendstraffälligenhilfe verankert werden.

STRAFE FÜR DIE JUGEND: Unser Titel erinnert auch an die von *Christian Pfeiffer* vorgelegten empirischen Befunde, daß nach dem Jugendgerichtsgesetz meist erheblich härter als nach allgemeinem Strafrecht gestraft wird. Vor über 75 Jahren – *Heinz Cornel* hat zu unserem Schwerpunktthema die Zitate aus der Geschichte des Jugendstrafrechts zusammengestellt – schrieb *Helene Simon*: »Ein Strafrecht, dessen Ergebnisse hinsichtlich der Unmündigen ungünstiger sind als hinsichtlich der Erwachsenen, hat seinen Zweck verfehlt; es erzwingt den Verdacht, daß es dem Wesen der Kindheit und der Jugend, ihrer Schutzbedürftigkeit einerseits, ihrer Beeinflußbarkeit und Erziehungsmöglichkeit andererseits, ihrem Anrecht auf unbescholtenen Eintritt in die Mündigkeit (give him a chance) nicht gerecht wird« (1915).

Hier setzt *Frieder Dünkel* mit seinen Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht an. Er hat in der Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zur Reform des Jugendkriminalrechts mitgearbeitet. Die Thesen sind Teil der Diskussionsvorschläge der Unterkommission IV zur Neugestaltung des Rechtsfolgensystems. Ihr Stellenwert erschließt sich allerdings erst, wenn man den Gesamtvorschlag aller vier DVJJ-Unterkommissionen berücksichtigt, der von notwendiger Entkriminalisierung ausgeht, über erweiterte Diversionstrategien führt und schließlich bei einem neugestalteten Jugendverfahren und einem reformierten System von Rechtsfolgen anlangt. – Die Diskussion um ein einheitliches und erweitertes Jugendhilferecht wird nicht wiederbelebt. Stattdessen soll der Anwendungsbereich des Jugendkriminalrechts

STRAFRECHT FÜR JUGENDLICHE

Rechtsreform?

entscheidend eingeschränkt werden, und zwar nicht erst im Verfahren (Diversi-on) oder bei den Rechtsfolgen (Entpoenalisierung), sondern bereits auf der Ebene der Straftatvoraussetzungen (Entkriminalisierung i.e.S.). Straftatbestände der Leistungserschleichung, des Fahrens ohne Führerschein, im Ausländerrecht und des Erwerbs und Besitzes kulturfremder Drogen werden gestrichen oder durch zivilrechtliche Lösungen bzw. durch das Ordnungswidrigkeitenrecht ersetzt. Für Jugendliche entfällt die Strafbarkeit für Delikte, die nach allgemeinen Vorschriften ausschließlich im Wege der Privatklage oder auf Antrag verfolgt werden können (Hausfriedensbruch, Verführung, Beleidigung, Haus- und Familiendiebstahl, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, Entziehung elektrischer Energie, Jagd- und Fischwilderei).

Im übrigen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen in jedem Einzelfall festzustellen und zu begründen. Für Straftaten mit nur geringfügigen Gefährdungen oder Schädigungen besteht ein Strafausschließungs-, bei Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich ein Strafaufhebungsgrund. Gegenüber Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen nicht verhängt werden. Dieser Punkt betrifft nur die sogenannte Bestrafungsmündigkeit, diskutiert wird aber auch eine Anhebung der allgemeinen Strafmündigkeit auf 16 bzw. 18 Jahre.



Die wichtigste Forderung auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrens besteht darin, die Jugendgerichtsbarkeit nicht länger als eine Spielart der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit zu verstehen, sondern sie – ähnlich der Familiengerichtsbarkeit in

der Zivilrechtspflege – von der Strafrechtspflege abzukoppeln. Das reformierte Rechtssystem soll aus fünf Kategorien bestehen. An erster Stelle wird der Täter-Opfer-Ausgleich als freiwillige Konfliktregulierung genannt, gefolgt von Leistungen der Jugendhilfe, die eine eigene Entscheidung des Jugendlichen voraussetzen und keinen Raum für einen Ungehorsamsarrest lassen. An dritter Stelle steht der Schuldspruch mit Verwarnung, der auch unter den ein- bis zweijährigen Vorbehalt einer Sanktion in Form gemeinnütziger Arbeit, Geldbuße oder Fahrverbot gestellt werden könnte. Die vierte Kategorie besteht in der Vereinbarung oder Auferlegung von Verpflichtungen wie Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeitsleistungen und Geldbußen. Die Vorschläge zur fünften und härtesten Form der Sanktionierung faßt *Frieder Dünkel* zusammen. Daß Resozialisierung bei Jugendlichen – vorausgesetzt, sie wird ernsthaft betrieben – vor allem die Aufhebung des Einsperrens und stattdessen energische Hilfen bedeutet, meint abschließend *Heinz Steinert* in seinem Kommentar.

STRAFE FÜR DIE JUGEND: Unser Titel möchte auch ein Problembewußtsein dafür schaffen, wie notwendig ein Perspektivenwechsel ist. Maßgebend ist nicht eine punitive Erwachsenenperspektive, sondern eine Orientierung an der Lebenswelt junger Menschen, an ihren Perspektiven, aber auch an ihren Schwierigkeiten und häufig massiven sozialen Problemen. 1929 kritisierte *Heinrich Wehler*: »Wir nennen unsere Zeit voll Stolz das Jahrhundert des Kindes und kommen uns unvergleichlich weitherzig und großzügig vor. In Wahrheit sind wir so kleinlich ..., daß wir ängstlich besorgt um unsere armselige Gesellschaftsordnung unserer jungen Generation nicht einmal mehr ihre Jugend zugute halten können, ihr nicht einmal ausreichend Raum und Bewegungsfreiheit zu ihrer Entwicklung gönnen. Ja, wir bekämpfen sie statt dessen mit schwerstem Geschütz. Erwachsene Menschen sitzen mit dem Strafgesetzbuch in der Hand feierlichst über Kinder zu Gericht: Wäre das nicht so tief beschämend, so wäre es – man verzeihe die bittere Feststellung – unsagbar lächerlich.«

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift